

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 366), des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) sowie der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. I S. 689), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBI. I S. 1368) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung am 16. September 2016 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rabenau über
die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen erhält.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Getränkegeld und
 - c) die Pauschale für Bastel- und Lehrmaterial.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindergärten zu entrichten.
- (3) Das Getränkegeld wird für die Teilnahme des Kindes an den Getränken im jeweiligen Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Pauschale für Bastel- und Lehrmaterial stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Getränkegeld und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Betreuungsgebühren und Beförderungsgeld

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind in der Krippe		
	Gebühr ab	
a) vormittags (von 07:00 Uhr - 14:00 Uhr) unter Einschluss der Mittagsbetreuung (in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr) In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau).	01.01.2017 204,00 €	01.01.2019 215,00 €
b) ganztags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr) unter Einschluss der Mittagsbetreuung (in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr) In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau)	243,00 €	255,00 €
(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr		
	Gebühr ab	
	01.01.2017	01.01.2019
a) vormittags (von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr)	182,00 €	191,00 €
b) vormittags (von 07:00 Uhr - 14:00 Uhr) unter Einschluss der Mittagsbetreuung (in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr) In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau).	204,00 €	215,00 €
c) ganztags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr) unter Einschluss der Mittagsbetreuung (in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr) In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau)	243,00 €	255,00 €
d) nachmittags (in der Zeit von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr)	49,00 €	52,00 €
(3) Die Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr		
	Gebühr ab	
	01.01.2017	01.01.2019
a) vormittags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr)	158,00 €	166,00 €
b) vormittags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 14:00 Uhr) unter Einschluss der Mittagsbetreuung (in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)	171,00 €	180,00 €
c) ganztags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr) unter Einschluss der Mittagsbetreuung (in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)	211,00 €	222,00 €

In den Gebühren zu b) und c) ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau).

d) nachmittags (in der Zeit von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr) 40,00 € 42,00 €

- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr gewährt, werden keine Gebühren nach dieser Satzung in Höhe der erhaltenen Landeszuwendung erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung (BAMBINI-Programm), beginnend ab dem 1. Januar 2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Die jeweilige Landeszuwendung (gegenwärtig i. H. v. 100,- €) wird auf die Betreuungsgebühr angerechnet, die anteilige Differenz zwischen der Betreuungsgebühr und der Landeszuwendung haben die gesetzlichen Vertreter / Sorgeberechtigten hinzu zuzahlen. Bei vorzeitiger Einschulung sind die Eltern nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen, die bereits entrichteten Beiträge sind zu erstatten. Für den Fall, dass ein Kind von der Einschulung zurückgestellt wird, besteht keine nochmalige Gebührenbefreiung.
- (5) Für das zweite Kind im Sinne des Abs. 1 bzw. 2, 3, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten der Gemeinde besucht, werden 50 % der Betreuungsgebühren in Abs. 1 bzw. 2, 3, in Anrechnung gebracht. Für das 3. Kind im Sinne des Abs. 1 bzw. 2, 3, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Rabenau besucht, sind 1/3 der in Abs. 1 bzw. 2, 3 genannten Betreuungsgebühren pro Monat zu zahlen.
- (6) Abs. 5 Satz 2 gilt für das vierte und jedes weitere Kind entsprechend.
- (7) Erzielen die Erziehungsberechtigten bzw. der/die Alleinerziehende(n) und das Kind/die Kinder ein gemeinsames monatliches Brutto-Einkommen unter 2050,00 € ab 01.01.2017 bzw. 2.100,00 € ab dem 01.01.2019, kann auf Antrag die Betreuungsgebühr auf 50 % der in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Beträge reduziert werden, sofern der/die Antragsteller/in schriftlich nachweist, dass keine Förderung durch Dritte erfolgt. Entfallen die Anspruchsvoraussetzungen, ist dies der Gemeinde Rabenau unverzüglich anzuzeigen. Die Ermäßigung wird nicht vor Ablauf des Monats der Antragstellung gewährt.
- (8) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Gemeindevorstand eine weitere Ermäßigung gewähren.
- (9) Für die Inanspruchnahme des Notdienstes nach § 4 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Rabenau wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2017	01.01.2019
a) Betreuung vor / bzw. nach dem Schulschluss bis längstens 14:00 Uhr	88,00 €/Monat	93,00 €/Monat
b) Betreuung vor / bzw. nach dem Schulschluss bis längstens 16:00 Uhr	118,00 €/Monat	124,00 €/Monat
c) Betreuung in der Zeit von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr	39,00 €/Monat	41,00 €/Monat
d) Betreuung während der Schulferien bis längstens 14:00 Uhr	31,00 €/Woche	33,00 €/Woche

	Gebühr ab 01.01.2017	01.01.2019
e) Betreuung während der Schulferien bis längstens 16:00 Uhr	39,00 €/Woche	41,00 €/Woche
f) Betreuung an verbindlich festgelegten Tagen	9,00 €/tgl.	10,00 €/tgl.

§ 3 Nebenkosten

Neben der Betreuungsgebühr entstehen folgende Nebenkosten:

Getränkegeld (Monatsbeitrag)	5,00 €
Pauschale für Bastel- und Lehrmaterial (Monatsbeitrag)	3,00 €.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Gemeinde Rabenau der tatsächliche Aufwand zu erstatten. Die Abrechnung dieses Aufwandes erfolgt monatlich im nach hinein durch den Gemeindevorstand.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Für Schulanfänger ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Kindergartens beginnen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Sie wird von der Gemeindekasse eingezogen bzw. ist an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogischen Fachtagen, betrieblichen Gründen, unabweisbaren Reparaturen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahmen

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 20. November 2015 tritt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35466 Rabenau, den 26. September 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

(Siegel)

Hillgärtner
Bürgermeister